



Amtliche Mitteilungen 132/2020

**Satzung der Kommission zur
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
der Universität zu Köln**

vom 19. November 2020

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 19. NOVEMBER 2020

Satzung der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 19.11.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08.10.2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) sind alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet.

Wissenschaftliche Redlichkeit bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstützt Hochschulen in diesem Bestreben. Dazu hat sie 2019 neue „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Kodex) beschlossen, welche die Universität zu Köln für alle ihre Mitglieder als rechtsverbindlich anerkennt.

Die vorliegende Ordnung beruht maßgeblich auf Empfehlungen der DFG. Weiterhin basiert sie auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, die einen spezifischen Aspekt der Vorschläge der o.g. Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgreifen. Formulierungen der genannten Texte sind teils mittelbar, teils unmittelbar in diese Ordnung eingegangen.

Teil 1

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

(1) Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zielen auf die Redlichkeit bei der Erzielung von Forschungsergebnissen und deren Veröffentlichung. Geschützt werden soll die wissenschaftliche Korrektheit und Ehrlichkeit im Hinblick auf eine gewonnene Erkenntnis.

Die wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität zu Köln sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichen Arbeitens in der Forschung zu befolgen, d.h. insbesondere

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln,
- einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten und Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 6 und 7 dieser Ordnung zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

(2) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe und jede oder jeder Lehrende hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum frühestmöglichen Zeitpunkt integriert werden.

(3) Studierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler werden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft durch erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehalten. Dabei soll die Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.

§ 2

Die Leiterinnen oder Leiter einer Arbeitsgruppe bzw. einer kollektiven Autorengemeinschaft tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisationsstruktur ihrer Gruppe, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Sie tragen, unbeschadet der Zuständigkeit Dritter, auch die Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für

jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner geben.

Die Veröffentlichung und Verwertung der wissenschaftlichen Ergebnisse, die durch die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgruppe entstanden sind, ist so zu gestalten, dass die individuellen Rechte (z.B. Urheberrechte) aller Arbeitsgruppenmitglieder – auch nach einem Ausscheiden aus der Gruppe – berücksichtigt und kenntlich werden.

§ 3

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

§ 4

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. Die oder der für ein Forschungsprojekt oder eine Publikation Verantwortliche hat dies sicherzustellen.

§ 5

Autor oder Autorin ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Autorinnen und Autoren einer gemeinsamen wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

Teil 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 6

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer

verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt ebenfalls vor, wenn unrichtige bzw. mutwillige Vorwürfe gegen andere erhoben werden. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben wie

- a) das Erfinden von Daten,
- b) das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

2. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen oder einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, wie insbesondere

- a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- d) die Verfälschung des Inhalts,
- e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- f) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis,
- g) die Ausgabe von durch fremde Autorinnen oder Autoren erstellten Texten mit deren Einverständnis als eigene (sog. Ghostwriting)

3. die Sabotage von Forschungstätigkeiten, wie

- a) die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt),

- b) die Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

4. Unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe.

Die Anzeige eines Informanten oder einer Informantin muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

§ 7

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- a) einer Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- b) einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- c) einer Mitautorenschaft oder Herausgeberschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- d) einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Teil 3

Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Abschnitt 1

Zuständigkeit

§ 8

Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis untersucht Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens und berät hierzu das Rektorat der Universität zu Köln. Dazu legt sie dem Rektorat Beschlussempfehlungen vor.

Bei Qualifikationsarbeiten, Promotions- oder Habilitationsverfahren untersuchen grundsätzlich die betroffenen Fakultäten wissenschaftliches Fehlverhalten. Über die mögliche Aberkennung akademischer Grade entscheiden die Fakultäten in eigener Zuständigkeit.

Abschnitt 2

Zusammensetzung der Kommission

§9

(1) Der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Fakultät,
- zwei Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- und eine gleich hohe Anzahl von Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertretern.

(2) Den Vorsitz der Kommission hat die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und Innovation inne. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission wählen mit einfacher Mehrheit eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Alle Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Wenn ein Mitglied der Kommission den Anschein einer Befangenheit bei sich vermutet, informiert es unverzüglich die oder den Vorsitzenden. In diesem Fall entscheidet die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende, das betroffene Mitglied durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu ersetzen.

§10

Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§11

Ombudsperson, Zuständigkeit

(1) Auf Vorschlag des Rektorats bestellt der Senat eine Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für

alle, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen ein Mitglied der Universität zu Köln vorzubringen haben. Dies gilt auch, wenn der Status der Mitgliedschaft nicht mehr besteht, jedoch zum Zeitpunkt des behaupteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorlag. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich an die Ombudsperson wenden.

(2) Zur Ombudsperson wird eine auf Lebenszeit verbeamtete Professorin oder ein auf Lebenszeit verbeamteter Professor bestellt. Die Ombudsperson darf während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Universität zu Köln sein. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt.

(3) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität bekannt gemacht.

Abschnitt 3

Geschäftsführung

§12

Die laufenden Geschäfte der Kommission werden durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden geführt. Zur administrativen Unterstützung dieser Tätigkeit werden dem oder der Vorsitzenden die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

Der oder die Vorsitzende der Kommission informiert das Rektorat mindestens einmal jährlich, gegebenenfalls in anonymisierter Form, über seine Tätigkeiten.

Abschnitt 4

Untersuchung

§ 13

Die Universität zu Köln geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach.

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, beispielsweise durch einen Informanten oder eine Informantin, so prüft sie den Sachverhalt. Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten und auch auf

Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, verständigt sie die Kommission.

§ 14

(1) Die Kommission untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Verständigung durch die Ombudsperson oder auf Antrag eines ihrer Mitglieder. Wird der Antrag von einem ihrer Mitglieder gestellt, so kann die Kommission zunächst das Verfahren nach § 11 einleiten. Die Ombudsperson nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Im Rahmen der Voruntersuchung kann die Kommission bereits die Informantin oder den Informanten um eine schriftliche Stellungnahme bitten. Weiterhin kann sie entscheiden, die oder den Betroffenen anzuhören.

(2) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt, so beschließt sie mit einfacher Mehrheit, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten.

(3) Der oder dem Betroffenen sowie der Informantin beziehungsweise dem Informanten sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(4) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme soll grundsätzlich schriftlich erfolgen. Alternativ kann die Stellungnahme des oder der Betroffenen auf ihren oder seinen Wunsch mündlich (Anhörung) erfolgen; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(5) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(6) Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm dies offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen, insbesondere, weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, notwendig erscheint.

§15

Kommt die Kommission mit einfacher Mehrheit zu dem Ergebnis, ein wissenschaftliches Fehlverhalten sei nicht erwiesen, empfiehlt sie dem Rektorat die Einstellung des Verfahrens.

Hält die Kommission mit einfacher Mehrheit ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere

über mögliche Folgen. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen Folgen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

§16

Die Kommission berichtet dem Rektorat über die Ergebnisse ihrer Untersuchung und legt eine Beschlussempfehlung vor.

§ 17

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Kommission darüber, ob es der Beschlussempfehlung der Kommission folgt. Hält das Rektorat wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, entscheidet es auch über das weitere Vorgehen.

(2) Die oder der Betroffene sowie die Informantin oder der Informant sind über die Entscheidung des Rektorats schriftlich zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

§18

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 22. 07. 2011 (Amtliche Mitteilungen 24/2011) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität vom 16.09.2020.

Köln, den 19. November 2020

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth